



SATZUNG

FOOTBALL COOPERATIVE ST. PAULI VON 2024 EG

Stand: 26.09.2024

Inhalt

SATZUNG.....	1
FOOTBALL COOPERATIVE ST. PAULI VON 2024 EG	1
I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	4
§ 1 Firma und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Kündigung	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7 Tod eines Mitglieds	6
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	6
§ 9 Ausschluss.....	6
§ 10 Auseinandersetzung.....	7
§ 11 Rechte der Mitglieder.....	8
§ 12 Pflichten der Mitglieder	8
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	9
§ 13 Organe der Genossenschaft.....	9
A. DER VORSTAND	9
§ 14 Leitung der Genossenschaft	9
§ 15 Vertretung.....	10
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	10
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	11
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	11
§ 19 Willensbildung.....	12
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	13
B. DER AUFSICHTSRAT.....	13
§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	13
§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten.....	14
§ 23 Zusammensetzung und Wahl.....	15
§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung	17
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG	18
§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte	18
§ 26 Frist und Tagungsort.....	18
§ 27 Einberufung und Tagesordnung.....	19
§ 28 Versammlungsleitung	19

Satzung Football Cooperative St. Pauli von 2024 eG

§ 29	Gegenstände der Beschlussfassung	20
§ 30	Mehrheitserfordernisse	20
§ 31	Entlastung	21
§ 32	Abstimmung und Wahlen	21
§ 33	Auskunftsrecht	21
§ 34	Protokoll	22
§ 35	Teilnahmerecht der Verbände	22
§ 35a	Elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	22
§ 35b	Elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung	23
§ 35c	Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	23
IV.	EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME	24
§ 36	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	24
§ 37	Gesetzliche Rücklage	25
§ 38	Andere Ergebnisrücklagen	25
§ 38a	Kapitalrücklage	25
§ 39	Nachschusspflicht	25
V.	RECHNUNGSWESEN	25
§ 40	Geschäftsjahr	25
§ 41	Jahresabschluss und Lagebericht	25
§ 42	Rückvergütung	26
§ 43	Verwendung des Jahresüberschusses	26
§ 44	Deckung eines Jahresfehlbetrags	26
VI.	LIQUIDATION	27
§ 45	Liquidation	27
VII.	BEKANNTMACHUNGEN	27
§ 46	Bekanntmachungen	27
VIII.	GERICHTSSTAND	27
§ 47	Gerichtsstand	27



I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Football Cooperative St. Pauli von 2024 eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) ¹Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder. ²Sie tut dies insbesondere durch Stärkung der kulturellen, sozialen und sportlichen Aktivitäten des Fußball-Clubs St. Pauli von 1910 e.V. (im Folgenden: FCSP Verein), wobei maßgeblich die wirtschaftliche und sonstige Unabhängigkeit des FCSP Vereins gewährleistet und gefördert werden soll.
- (2) Unternehmensgegenstände der Genossenschaft sind:
- a) Bau, Erwerb, Erhalt, Optimierung, Betrieb, Verwertung/Vermietung von Sport- und Veranstaltungsstätten sowie damit verbunden Beteiligungen an Gesellschaften
 - b) die Entwicklung des Sports, insb. auch die Professionalisierung von Sport außerhalb des Herrenfußballs, durch
 - 1. Vermarktung,
 - 2. Verbesserung von Spiel- und Trainingsstätten,
 - 3. finanzielle und ideelle Unterstützung von Sportler*innen,
 - 4. Kooperationen mit und Beteiligungen an Gesellschaften und gemeinnützigen Organisationen
 - c) Förderung von sozialen, kulturellen, nachhaltigen und anderen gemeinnützigen Projekten, z.B. durch Gründung von, Kooperationen mit und Beteiligungen an Gesellschaften und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere im Stadtteil Hamburg-St. Pauli.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben, sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.



(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften,
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem*der Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
- b) Zulassung durch den Vorstand.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem*r anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der*die Erwerber*in an seiner Stelle Mitglied wird.



- (2)¹Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. ²Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz¹ der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

¹Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. ²Seine Mitgliedschaft geht auf den*die Erben*in über. ³Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. ⁴Mehrere Erb*innen können die Rechte aus der Mitgliedschaft nur durch eine*n gemeinschaftliche*n Vertreter*in ausüben.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

¹Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. ²Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den*die Gesamtrechtsnachfolger*in fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - d) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - g) wenn es das Ansehen der Genossenschaft oder des FCSP Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht.

¹ Wenn Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren oder ein Mindestkapital festgelegt worden ist.



- (2) Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Vor der Beschlussfassung ist dem* der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. ²Hierbei sind ihm* ihr die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) ¹Der Beschluss ist dem* der Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. ²Von der Absendung des Briefes an kann der* die Ausgeschlossene nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (6) ¹Der* die Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. ²Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) ¹Es bleibt dem* der Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. ²Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

Erklärung: Auseinandersetzung bedeutet, dass nach dem Ausscheiden eines Mitglieds zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft abgerechnet wird. Die juristische Definition ist "Aufteilung eines gemeinsamen Besitzes" (hier: Genossenschaftsanteil).

- (1) ¹Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. ²Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) ¹Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen neun Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. ²Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied



zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. ³Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds haftet der Genossenschaft als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 Abs. 2 nicht entgegensteht;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 27 Abs. 4 einzureichen;
- c) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 27 Abs. 2 einzureichen;
- d) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

¹Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. ²Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) der Genossenschaft jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse, bei Unternehmen auch die Änderung der Rechtsform mitzuteilen;
- c) Nebenkosten bei Anteilszeichnung oder im laufenden Mitgliedsverhältnis zu zahlen. Die Nebenkosten können sich insbesondere aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:



- ein der Kapitalrücklage (§ 38a) zuzuweisendes Eintrittsgeld, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
 - eine Verwaltungskostenpauschale, wenn deren Höhe und Verwendungszweck von der Generalversammlung festgelegt wird
- Weitere Erhebungen und Festsetzungen sind gem. § 29 Buchst. m) möglich.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

(1) Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND (§§ 14 – 20)
- B. DER AUFSICHTSRAT (§§ 21 – 24)
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG (§§ 25 – 35c)

(2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung auszurichten.

(3) ¹Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats abschließen. ²Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere die Änderung und Auflösung von vertraglichen Abreden.

(4) Abs. 3 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen und Personengesellschaften, an denen ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist.

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.



§ 15 Vertretung

- (1) ¹Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem*r Prokuristen*in gesetzlich vertreten. ²Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertretung Dritter zu handeln.
- (2) ¹Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. ²Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des



Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;

- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

(3) ¹Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner*in verpflichtet. ²Ist streitig, ob sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast. ³Wenn ein Vorstandsmitglied im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist, muss dies bei der Beurteilung seiner Sorgfalt zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u.a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der*die Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen. ²Gehören der Genossenschaft juristische Personen oder Personengesellschaften an, so können die zu ihrer Vertretung befugten Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden (bei Gesamtvertretung auch Einzelpersonen aus der vertretungsberechtigten Einheit).

(2) ¹Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und gem. § 40 GenG vorläufig abberufen. ²Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre bestellt und dürfen bei der jeweiligen Bestellung das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben. ³Bei Nach- oder Neubesetzung innerhalb einer Amtsperiode verkürzt sich die individuelle Amtszeit entsprechend; Wiederbestellung ist zwei Mal zulässig. ⁴Die Amtsperiode des 2024



bestellten Vorstandes bleibt unverändert 3 Jahre, sodass dessen Amtszeit im Geschäftsjahr 2027 endet. ⁵Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.

- (3) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die nachstehenden Angehörigen eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds:
- a) Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen,
 - b) Geschwister,
 - c) Kinder der Geschwister,
 - d) Verwandte oder Verschwägte in gerader Linie,
 - e) Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen der Geschwister und Geschwister der Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen
 - f) Geschwister der Eltern.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. ²Die Dienstverträge mit haupt- und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen für die Dauer des Beststellungszeitraums abgeschlossen werden. ³Über die Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat mit Mehrheitsbeschluss. ⁴Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den*die Vorsitzende*n des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner*ihrer Verhinderung durch seine*ihre Stellvertretung. ⁵Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 19 Willensbildung

- (1) ¹Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. ²Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. ³Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. ⁴Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den*die Vorsitzende*n, der*die die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. ⁵Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. ²Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 Buchstabe d (Aufstellung der Geschäftsordnung) ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.



- (4) ¹Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. ²Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern in Textform zu unterzeichnen.
- (5) ¹Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines *ihres Ehegatt*in, seiner *ihrer Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm* ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. ²Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

¹Die Mitglieder des Vorstands werden bei Bedarf vom Aufsichtsrat eingeladen, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. ²In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. ²Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. ³Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. ²Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. ³Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. ²Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet,



bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. ³Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. ⁴Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ⁵Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 24.

- (5) ¹Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. ²Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats schriftlich oder digital auszuhändigen und die Aushändigung in den üblichen Sitzungsprotokollen zu vermerken.
- (6) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. ²Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. ²Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der* die Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen* deren Verhinderung seine* ihre Stellvertretung.

§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte, ggf. zeitlich versetzte Abstimmung, Absatz 7 gilt entsprechend.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats
- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen, insb. auch Fälle des § 2 Abs. 3 dieser Satzung;
 - c) der Abschluss von Verträgen, die für die Genossenschaft mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 300.000 Euro verbunden sind oder die eine feste Laufzeit von mehr als fünf Jahren haben;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42);
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 38, 38a;
 - f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;



- g) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 35a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 35a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 35b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 35c),
 - h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
 - j) Verkauf, Erwerb und Lizenzierungen von eingetragenen Marken;
 - k) Kreditgewährungen durch die Genossenschaft;
 - l) Ausübung von Gesellschafterrechten der Genossenschaft, insbesondere von Stimmrechten der Genossenschaft in Beteiligungsgesellschaften im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen;
 - m) Vornahme von Sacheinlagen.
- (3) ¹Gemeinsame Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen*deren Stellvertretung einberufen. ²Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der*die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen*deren Stellvertretung, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (5) ¹Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der*die Vorsitzende oder seine*ihre Stellvertretung, teilnimmt. ²Die Vorschriften des § 19 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 24 Abs. 6 entsprechend.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern, die – mit Ausnahme der Mitglieder gem. § 23 Abs. 2 – von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der



Aufsichtsratsmitglieder. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. ³Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, so können die zu ihrer Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden (bei Gesamtvertretung auch Einzelpersonen aus der vertretungsberechtigten Einheit). ⁴Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter*innen der Vorstandsmitglieder, Prokurist*innen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

- (2) ¹Der FCSP Verein ist gem. § 36 Abs. 5 GenG berechtigt, ein Drittel der von der Generalversammlung festgesetzten Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat zu entsenden. ²§ 23 Abs. 4 gilt entsprechend für die vom FCSP Verein entsendeten Aufsichtsratsmitglieder. ³Die Anzahl der entsendeten Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Drittel nicht übersteigen.
- (3) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 32.
- (4) ¹Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. ³Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. ⁴Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. ⁵Wiederwahl ist zwei Mal zulässig. ⁶Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. ⁷Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. ⁸Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft in der anderen Genossenschaft oder der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der anderen Genossenschaft oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (5) ¹Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. ²Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. ³Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.



§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte eine*n Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. ²Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) ¹Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seine*n Vorsitzende*n, im Verhinderungsfalle durch dessen*deren Stellvertretung einberufen. ²Solange ein*e Vorsitzende*r und eine Stellvertretung nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder seine*ihre Stellvertretung mitwirkt. ²Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden Ausschlag; § 32 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) ¹Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. ²Außerdem hat der*die Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. ³Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller*innen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) ¹Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. ²Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von dem*der Vorsitzenden oder dessen*deren Stellvertretung zu unterzeichnen.
- (7) ¹Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines*ihrer Ehegatt*in, seiner*ihrer Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. ²Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.



C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) ¹Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. ²Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. ³Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). ⁴Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihre Rechte wahlweise durch die zur Vertretung berechtigten Personen oder gem. § 25 Abs. 4 schriftlich Bevollmächtigte aus. ⁵Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch den*die gesetzliche*n Vertreter*in bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter*innen aus. ⁶Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) ¹Ein*e Bevollmächtigte*r kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. ²Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Verwandte eines Mitglieds sein oder müssen zum*zur Vollmachtgeber*in in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. ³Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) ¹Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter*innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen der Versammlungsleitung schriftlich nachweisen. ²Die Regelungen in § 35a Abs. 4 bleiben unberührt.
- (5) ¹Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er*sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn*sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. ²Er*Sie ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 26 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich elektronische Durchführung festlegen.



§ 27 Einberufung und Tagesordnung

- (1) ¹Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzende* n, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) ¹Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. ²Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. ³Die §§ 35a bis 35c bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen, wie z.B. Anfragen an den Vorstand, und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 28 Versammlungsleitung

¹Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der* die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder seine* ihre Stellvertretung. ²Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. ³Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem*r Vertreter*in des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. ⁴Der* die Vorsitzende der Generalversammlung ernennt eine Schriftführung und die erforderlichen Stimmzähler*innen.



§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Widerruf der Bestellung zum Vorstand oder Abwahl des Aufsichtsrats, sowie die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages mit Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund;
- f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft; § 9 gilt entsprechend, wobei Erklärungen gegenüber der Generalversammlung abgegeben werden;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- h) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- j) Wahl einer*s Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- k) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- l) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- m) Festsetzung von Nebenkosten, z.B. Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder oder Verwaltungskostenpauschalen;

§ 30 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 29 Buchstabe a) bis Buchstabe f) sowie Buchstabe j) genannten Fällen erforderlich.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 0,5% der Mitglieder teilnehmen.



§ 31 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 32 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt; Wahlen werden geheim durchgeführt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. ²Der*die Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel oder auf dem elektronischen/digitalen Äquivalent (z.B. sog. „Abstimmungs-Tool“) die Bewerber*innen, denen er*sie seine*ihre Stimme geben will; auf eine*n Bewerber*in kann dabei nur eine Stimme entfallen. ³Gewählt sind die Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Der*die Gewählte hat spätestens nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er*sie die Wahl annimmt. Im Falle persönlicher Verhinderung bei der Wahl (z.B. Krankheit), kann die Wahl vor der Generalversammlung oder auch via Fernsprengerät gegenüber dem Versammlungsleiter bis zum Ende der Generalversammlung angenommen werden.

§ 33 Auskunftsrecht

(1) ¹Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. ²Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;



- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiter*innen der Genossenschaft handelt.

§ 34 Protokoll

- (1) ¹Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. ²Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. ³Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) ¹Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. ²Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name der Versammlungsleitung sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung der Versammlungsleitung über die Beschlussfassung angegeben werden. ³Das Protokoll muss von dem*der Vorsitzenden der Generalversammlung, der Schriftführung und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. ⁴Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) ¹Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. ²Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (4) Zusätzlich ist dem Protokoll im Fall der §§ 35a, 35b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 35 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt an jeder Generalversammlung beratend teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern

§ 35a Elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) ¹Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). ²In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. ³Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus,



auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) ¹Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. ²Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. ³Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 25 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) ¹Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. ²Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 35b Elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 35a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 35c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

¹Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. ²Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. ³Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. ⁴Die



Generalversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss die Übertragung der Generalversammlung einstellen lassen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 750 EUR (in Worten: - siebenhundertfünfzig -).
- (2) ¹Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 95% des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. ²Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. ³Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (3) ¹Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. ²Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. ³Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. ⁴Sacheinlagen sind zulässig; hierfür sind jeweils die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat notwendig.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Guthabenschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) ¹Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. ²Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) ¹Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. ²Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. ³Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.



§ 37 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) ¹Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages; bei Erreichen von 10% der Bilanzsumme kann die Zuführung an die Rücklage unterbleiben. ²Die gesetzliche Rücklage ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses zu bilden.

§ 38 Andere Ergebnisrücklagen

¹Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. ²Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 2 lit. e). ³Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 44).

§ 38a Kapitalrücklage

¹Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. ²Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 2 Buchstabe e). ³Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 44).

§ 39 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 40 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.

²Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am auf die Eintragung folgenden 31.12.

§ 41 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand soll innerhalb von vier Monaten und hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe g) den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.



- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Abs. 2) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 42 Rückvergütung

¹Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. ²Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) ¹Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. ²Der Jahresüberschuss kann nach dem ersten vollständig abgeschlossenen Geschäftsjahr, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage oder anderen Ergebnismrücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. ³Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendertags an zu berücksichtigen.
- (2) Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 45 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Bei der Verteilung des Vermögens der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so fällt dieses dem FCSP Verein zu, der dieser nur im Rahmen der in § 2 genannten Zwecke verwenden darf.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 46 Bekanntmachungen

¹Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

²Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.